

3751/AB
Bundesministerium vom 11.12.2020 zu 3748/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.663.421

Wien, 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3748/J vom 13. Oktober 2020 der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zunächst ist zu bemerken, dass es sich bei Leistungen im Zusammenhang mit dem GSBG um keine „klassischen Subventionen“ handelt. Im Beitrittsvertrag zur Europäischen Union hat sich Österreich verpflichtet, sein Mehrwertsteuersystem im Gesundheits- und Sozialbereich dem der anderen Mitgliedsstaaten der EU bis 31. Dezember 1996 anzupassen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen sind bereits im UStG 1994 erfolgt und mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Die Beihilfen nach § 1 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) an Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) müssen mit einer monatlichen Beihilfenerklärung beantragt werden. Sie ergeben sich aus den nach § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) nicht abziehbaren Vorsteuern, die unmittelbar mit den gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 UStG 1994 befreiten Umsätzen in Zusammenhang stehen, einschließlich der Korrekturen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 GSBG.

Die Beihilfe hängt also wesentlich von der Höhe und umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vorleistungen ab, die eine begünstigte Einrichtung im jeweiligen Zeitraum bezogen hat.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10860/J vom 22. November 2016 verwiesen.

Hinsichtlich der GSBG-Beihilfe findet die Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Dementsprechend gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO und es können hier daher keine Detaildaten ausgewertet werden.

Die Daten, die unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der technischen Möglichkeiten ausgewertet wurden, werden in der beiliegenden Tabelle übermittelt.

Zu 3.:

Bei der Anfragenbeantwortung waren mehrere Abteilungen involviert. Ich bitte um Verständnis, dass die exakte Angabe in Stunden, welche die gesamte Arbeitsleistung des Ressorts zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage umfasst, aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

Beilage

